

Unterstützung vor Gericht

VERKEHRSANWALT kann sich lohnen

Wer bei Rot über die Ampel gefahren ist oder in einen Unfall verwickelt war, dem drohen neben einem Bußgeld oft Punkte in Flensburg oder sogar ein Fahrverbot. Die rechtlichen Gegebenheiten sind in vielen Fällen jedoch weniger eindeutig, als der Laie vermuten mag.

Dr. Daniela Mielchen, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV (Deutscher Anwaltverein), erläutert im Interview, wie ein Anwalt oftmals mit der passenden Verteidigungsstrategie einen Punkteintrag oder ein Fahrverbot abwenden kann.

Wann nehmen sich Autofahrer nach Ihrer Erfahrung einen Anwalt? Gibt es den „typischen Mandanten“?

Meistens geht es den Betroffenen vorrangig darum, Punkte in Flensburg zu vermeiden oder zu reduzieren und ihren Führerschein zu behalten. Bußgelder sind oft relativ gering und werden häufig noch gezahlt. Bei einem Bußgeld von 60 Euro gibt es jedoch schon einen Punkt, deswegen nehmen sich viele einen Anwalt. 90 Prozent meiner Mandanten sind täglich auf den Führerschein angewiesen, zum Beispiel LKW- oder Taxifahrer,

Berufskraftfahrer und Pendler. Den meisten wird eine Überschreitung des Tempolimits vorgeworfen. Aber auch fahrlässige Körperverletzung bei Unfällen sowie Handy- und Rotlichtverstöße kommen oft vor. Übrigens empfehle ich eine Rechtsschutzversicherung, denn wenn ein Autofahrer zum Beispiel zu schnell gefahren ist und ein Bußgeld von 80 Euro zahlen muss, kommen Anwaltskosten auf ihn zu, die die Höhe der Bußgelder nennenswert übersteigen. Die Versicherung kostet 80 bis 100 Euro im Jahr und übernimmt die Anwaltskosten.

Welche Vorteile bringt es, einen Verkehrsanwalt zu beauftragen?

In vielen Fällen lassen sich durch die Hilfe eines Anwalts ein Fahrverbot und Punkte in Flensburg vermeiden. Ein auf Verkehrsrecht spezialisierter Anwalt weiß, welche Argumentation in welchem Fall Aussicht auf Erfolg hat. Er hat ein umfassendes Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen.

Was sind Beispiele für erfolgreiche Verteidigungsansätze?

Man kann sich etwa auf nicht schuldhaftes Verhalten, Augenblicksversagen oder Messfehler berufen. So ist beispielsweise einem Autofahrer grundsätzlich nachzuweisen,

dass er einen Verstoß schuldhaft begangen hat. Einem Verkehrsanwalt gelingt es oft, diesen Beweis zu widerlegen. Ein strafmilderndes Augenblicksversagen wiederum greift zum Beispiel oft bei einem Rotlichtverstoß oder beim Übersehen eines Verkehrszeichens. Und Messfehler kann ein Anwalt aufdecken, indem er Akteneinsicht nimmt und die technische Prüfung der Messung durch einen Sachverständigen veranlasst.

Was kann der Betroffene im Kontakt mit der Polizei falsch machen?

In einem Fall ging es um unerlaubtes Entfernen vom Unfallort. Ein Autofahrer touchierte auf einem Parkplatz einen anderen Wagen und gab gegenüber der Polizei später an, er habe davon nichts gemerkt. Das Problem: Mit dieser Aussage gab er indirekt zu, dass er vor Ort war. Autofahrer sollten in so einer Situation immer vom Schweigerecht Gebrauch machen – sonst besteht die Gefahr, sich mit lapidaren Bemerkungen, Rechtfertigungen oder Ausreden selbst zu belasten. Das Einzige, was man der Polizei mitteilen muss, sind die Angaben zur Person.

Auf alle weiteren Fragen lautet die passende Antwort: Dazu möchte ich mich jetzt nicht äußern. In unserem Beispiel hätte die Polizei nachweisen müssen, dass der Beschuldigte vor Ort war – und nicht nur das Auto. Eine solche Täterüberführung ist jedoch meist schwierig. Sie erfolgt durch eine Wahllichtbildvorlage. Dabei müssen dem Zeugen mindestens sieben Vergleichspersonen gezeigt werden, deren äußeres Erscheinungsbild übereinstimmt. Oft sind sich die Zeugen aber nur zu 70 bis 80 Prozent sicher, ob sie den Beschuldigten wiedererkennen. Und das reicht nicht. Im Zweifel für den Angeklagten.